



# WIRTSCHAFTSKAMMER

---

## ÖSTERREICH

---

Abteilung für Sozialpolitik

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien, PF 107  
Telefon 0222/50105-  
Telefax 0222/50206-3588

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

BOTH GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19. P1
Datum:	6. MRZ. 1995
Verteilt	6.3.95 H

*H. Mayer*

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Sp 965/95/Dr.M/PH

Durchwahl  
4286

Datum  
1.3.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995).**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen  
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Für den Generalsekretär:

*Mayer*

Dr. Martin Mayer

Beilage



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien, PF 107  
Telefon 0222/50105-  
Telefax 0222/50206-3588

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
37.001/4-2/95  
10.2.1995

Unsere Zeichen  
Sp 965/95/Dr.M/PH  
Dr. Mayr

Durchwahl  
4286  
Datum  
27.2.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen  
zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995).**

Obwohl sich die Wirtschaft grundsätzlich bereiterklärt, das Ihre zur notwendigen Budgetkonsolidierung und damit zur Absicherung der wirtschaftlichen Stabilität Österreichs beizutragen, muß doch einleitend darauf hingewiesen werden, daß ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen einseitig und in fast klassenkämpferischer Art die Unternehmen belasten würde, ohne daß dem entsprechende Maßnahmen auf der Seite der Arbeitnehmer entgegensünden. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Pensionsversicherung zu, wo nur bei der Pensionsversicherung der Selbständigen Erschwerungen bei der vorzeitigen Alterspension vorgesehen werden, während entsprechende Maßnahmen bei den Arbeitnehmern fehlen. Was die vorgesehene Verbreiterung der Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung der Selbständigen anlangt, ist zwar anzuerkennen, daß diese sich später auch in erhöhten Leistungen auswirken, es sei aber doch daran erinnert, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Zeiten, in denen ein Selbständiger unselbständig war, zwar für die Leistungen anzurechnen hat, sie aber finanziell nicht abgegol-

ten bekommt, was zu einem jährlichen Einnahmenverlust in der Höhe von über S 5 Mrd. führt. Dies müßte in der Frage der Eigenfinanzierungsquote berücksichtigt werden.

Eine einseitige, sachlich nicht zu rechtfertigende Regelung sehen wir darüber hinaus im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch den geplanten Ausschluß der Ehepartner von der Arbeitslosenversicherung, der zudem auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt.

Ein grundlegender Mangel des Entwurfes besteht auch darin, daß auf der Ausgabenseite zu wenig eingespart wird, dafür aber die erforderliche Budgetentlastung zu stark durch zusätzliche Einnahmen erreicht werden soll. Wir verweisen diesbezüglich auf die vorgesehene zusätzliche Belastung der Saisonbetriebe im Bereich der Arbeitslosenversicherung und auf die zusätzliche Beitragsbelastung im Bereich der selbständigen Pensionsversicherung. Insgesamt erscheint daher der Entwurf aus der Sicht der Wirtschaft unausgewogen und setzt nur teilweise die im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen um.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

#### Zu Art. 1 Arbeitslosenversicherung:

In diesem Bereich halten wir insbesondere zwei Bestimmungen für nicht akzeptabel:

1. den vorgesehenen Ausschluß von Ehepartnern aus der Arbeitslosenversicherung: die dazu vorgebrachte Begründung, nämlich Mißbrauch, ist sachlich deswegen nicht berechtigt, weil Mißbrauch bei allen der Arbeitslosenversicherung unterliegenden Personengruppen vorkommt. Man kann dann aber nicht einzelne Gruppen willkürlich herausgreifen. Wir erinnern an das seinerzeitige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1968, mit dem der Ausschluß von Ehepartnern aus der Sozialversicherung als gleichheitswidrig aufgehoben worden war.

An dieser verfassungsrechtlichen Situation hat sich nichts geändert, sodaß der nunmehr vorgesehene neuerliche Ausschluß der Ehepartner ein klares Negieren der Verfassungsrechtslage wäre.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Ablehnung müßte aber jedenfalls, wenn der Weg des Rechtsstaates nicht verlassen werden soll, sichergestellt werden, daß erworbene Anwartschaften nicht nur im Falle der Betriebsschließung, sondern ganz allgemein gewahrt bleiben. Es geht nicht an, daß Versicherte, die oft über zwei Jahrzehnte Beiträge geleistet und keinerlei Leistungen in Anspruch genommen haben, alle ihre erworbenen Anwartschaften mit einem Schlag verlieren sollen. Wird eine generelle Wahrung der Anwartschaften nicht vorgesehen, so bliebe nur die Möglichkeit der Rückzahlung der bisher eingezahlten Beiträge.

Wir möchten auch darauf hinweisen, daß gerade die mittätigen Ehepartner sehr häufig mit ihrer Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen wesentlich beitragen, sodaß auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein Ausschluß dieses Personenkreises nicht vertretbar ist.

2. Mit Nachdruck wenden wir uns auch gegen die vorgesehene Verordnungsermächtigung, wonach der Sozialminister für Saisonbranchen eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages anordnen kann. Es gehört zum Wesen einer Sozialversicherung, daß unterschiedliche Risiken von der Riskengemeinschaft mit einem einheitlichen Beitragssatz abgegolten werden. Würde man nunmehr den Weg beschreiten, für jede einzelne Gruppe den Beitragssatz nach ihrem Risiko festzusetzen, so wäre dies ein großer Rückschritt in der sozialpolitischen Entwicklung. Es darf daran erinnert werden, daß gerade in den letzten Jahrzehnten etwa im Bereich der Unfallversicherung die nach Risiken gestaffelten Beitragssätze vereinheitlicht wurden, um so dem Gedanken der Solidarität verstärkt Geltung zu verschaffen. Es darf nunmehr nicht einseitig in einem Versicherungs-

zweig dieser Grundsatz der Solidarität verlassen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die jeweils betroffenen Sozialpartner ernsthaft versuchen sollten, durch Vereinbarungen auf Branchenebene das Problem der Saisonarbeitslosigkeit besser als derzeit in den Griff zu bekommen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 ASVG sind die Volontäre nicht nach dem ASVG pflichtversichert. Es besteht daher auch kein Grund, sie in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Durch die in Ziffer 7 neu vorgenommene Einkommensdefinition kommt es zu einer wohl nicht beabsichtigten Besserstellung der Arbeitnehmer, weil nunmehr die Sozialversicherungsbeiträge und das Werbungskostenpauschale vom Einkommen abgezogen werden können. Dies würde dazu führen, daß die Geringfügigkeitsgrenze angehoben wird. Wir sprechen uns daher dagegen aus.

Die in Ziffer 16 vorgesehene Verlängerung der Frist von 8 Wochen auf 3 Monate wird abgelehnt, weil sie die Manipulationsmöglichkeiten für Arbeitslose erhöht. Eine entsprechende Bestimmung kennt auch das EU-Recht nicht.

Die in Ziffer 17 vorgesehene Senkung der Nettoersatzrate sollte schon ab einer früheren Lohnklasse beginnen und nicht erst bei der letzten Lohnklasse enden.

In Ziffer 32 treten wir dafür ein, das aus einer vorübergehenden Beschäftigung resultierende Einkommen zur Gänze anzurechnen.

In Ziffer 35 sollte vorgesehen werden, daß eine Erhöhung des Freibetrages nur bei einer einstimmigen Meinung des Regionalbeirates vorgenommen werden kann.

Zu der in § 36a vorgesehenen Neudefinition des Einkommensbegriffes weisen wir nochmals auf die zu Ziffer 7 vorgebrachten Einwände hin. In § 36b sollte man auf den letzten verfügbaren

Umsatzsteuerbescheid abstellen und nicht auf den für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung beantragt wird.

Zu Art. 2 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetzes:

Wie schon eingangs erwähnt, wenden wir uns gegen die unter Ziffer 4 vorgesehene Ermächtigung des Sozialministers, durch Verordnung einen Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Versicherte und deren Dienstgeber in Saisonbereichen anzuordnen. Mit einer solchen Maßnahme würde man einen sozialpolitisch äußerst gefährlichen Weg beschreiten, weil dann auch in anderen Versicherungszweigen die Forderung erhoben werden könnte, daß zwischen Beitragsleistung und Leistung aus den Versicherungsfällen ein größerer finanzieller Zusammenhang als derzeit bestehen muß.

Zu Art. 4 Elternunterhaltsgesetz:

Wir erinnern daran, daß im Regierungsprogramm die Abschaffung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes vorgesehen war. Wir würden diese Maßnahme nach wie vor für richtig halten. Im übrigen mußte klargestellt werden, daß das erhöhte Karenzurlaubsgeld für Alleinstehende nur dann gebührt, wenn die Mutter den Namen des Vaters bekanntgibt. Auch scheint es grundsätzlich bedenklich, eine Auswertung der Unterhaltspflicht nach dem ABGB in dieser Form vorzusehen.

Zu Art. 5 Insolvenzausfallsgeld:

Sollen leitende Angestellte von den Leistungen ausgeschlossen werden, so müßten deren Dienstgeber konsequenterweise auch von der Beitragsleistung befreit werden. Unabhängig davon sollte aber jedenfalls dann, wenn den leitenden Angestellten keinerlei Mitverschulden an der Insolvenz des Unternehmens trifft, vom Ausschluß der Leistung abgesehen werden.

Zu Art. 6 Arbeitsmarktservice:

Die in Ziffer 2 vorgesehene Durchgriffsmöglichkeit des Sozialministers wird von uns aus grundsätzlichen Überlegungen entschieden abgelehnt. Dieser Schritt würde bedeuten, daß die erst durch das Arbeitsmarktservicegesetz eingerichtete Selbstverwaltung einem weitgehenden Weisungsrecht des zuständigen Ressortministers unterstellt werden würde. Damit würde der Gedanke der Selbstverwaltung pervertiert werden.

Zu Art. 9 Sonderunterstützung:

Die von dieser Maßnahme hauptbetroffenen Fachverbände der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie sowie der Metallindustrie lehnen die vorgesehene Neuregelung ab.

Uns erscheint jedenfalls die Anrechnung von Unternehmensleistungen bis auf einen Betrag Arbeitslosengeld + 15 % zu weitgehend. Dadurch werden häufig erforderliche Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen zusätzlich erschwert werden.

Es müßte im Gesetzestext klargestellt werden, daß die Beschränkung der Leistungen auf 12 x jährlich netto erfolgt. Nach der derzeitigen Formulierung gebühren sie nach wie vor brutto.

Zu Art. 10 bis 12 Sozialversicherungsgesetze:

Zunächst möchten wir als besonderen Mangel festhalten, daß eine wichtige im Regierungsprogramm vorgesehene und auch unmittelbar budgetwirksame Maßnahme nicht einmal ansatzweise angegangen worden ist, nämlich die „Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer ab einer Mindestgrenze der Pension“. Wir erwarten daher, daß das Maßnahmenpaket um einen derartigen Punkt erweitert wird.

Übrigens ist die einzige Maßnahme, die zumindest tendenziell zu einer geringeren Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspensio-

nen führen könnte, nämlich die Wiedereinführung der Bestimmung, daß eine vorzeitige Alterspension nur gebührt, wenn am Stichtag der Versicherte keiner Pflichtversicherung unterliegt, einseitig nur im Bereich der selbständigen Pensionsversicherungen, nicht aber im Bereich des ASVG vorgesehen. Wir verlangen daher im Sinne einer ausgewogenen Regelung, daß im ASVG eine entsprechende Maßnahme in der Richtung vorgesehen wird, daß die Möglichkeit, neben einer vorzeitigen Alterspension ein Einkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze zu beziehen, beseitigt wird.

Die Wiedereinführung verschärfter Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension sollte nur für Neuzuerkennungen gelten, nicht aber für bereits zuerkannte Pensionen.

Was die im GSVG vorgesehene Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage betrifft, erscheint sie uns nur dann vertretbar, wenn gleichzeitig die Möglichkeit vorgesehen wird, in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen die Mindestbeitragsgrundlage bis zur Geringfügigkeitsgrenze herabzusetzen. Eine derartige Herabsetzung der Mindestbeitragsgrundlage könnte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein Gewinn aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht erzielt wird.

Im übrigen glauben wir, daß auf die in den Jahren 1996 bis 1999 vorgesehenen zusätzlichen Anhebungen der Mindestbeitragsgrundlage dann verzichtet werden könnte, wenn man endlich dazu überginge, in der Krankenversicherung nach dem GSVG die beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen, die an sich in anderen Gesetzen pflichtversichert wären, zu beseitigen. An die seinerzeitige diesbezügliche Entschließung des Nationalrates dürfen wir erinnern. Wir ersuchen, eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

Überdies ersuchen wir, die Pensionsversicherungsträger zu verpflichten, von der Zuerkennung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension den Arbeitgeber unverzüglich zu ver-

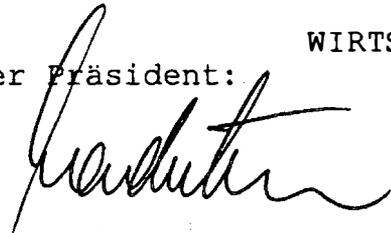
ständigen, um so einen unnötigen Doppelbezug von Pension und Erwerbseinkommen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wir geben abschließend unserer Hoffnung Ausdruck, daß unseren Anregungen entsprochen wird, weil nur so die erforderlichen Belastungen als sozial ausgewogen empfunden werden können.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär-Stellvertreter:



Dr. Johann Farnleitner